



Wolfgang Ulbricht
Tel.: +43 5552 62241 83
wolfgang.ulbricht@nueziders.at
Zl. nü120.20-1/2019-5-3
Nüziders, 06.05.2019

Moosbrugger Baumeister GmbH - Straßenbauarbeiten an der Gemeindestraße Mitteläule, 6714 Nüziders **von Dienstag, 07.05.2019 ab 07.00 Uhr bis Freitag, 24.05.2019 um 18.00 Uhr**

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 b und 7 in Verbindung mit § 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/1995 in der geltenden Fassung, wird aufgrund von Straßenbauarbeiten Bereich der Gemeindestraße Mitteläule zwischen der westseitigen Einmündung der Gemeindestraße Mitteläule/Äuleweg bis zur Einfahrt zum Gartenbaubetrieb Scordo, Mitteläule 40 im Gemeindegebiet von Nüziders von Dienstag, 07.05.2019 ab 07.00 Uhr bis Freitag, 24.05.2019 um 18.00 Uhr im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der Gemeindestraße „Mitteläule“ im obgenannten Bereich für die Dauer der Straßenbauarbeiten folgende Beschränkungen:

- 1. Das Befahren der Gemeindestraße „Mitteläule“ ist von Dienstag, 07.05.2019 ab 07.00 Uhr bis Freitag, 24.05.2019 um 18.00 Uhr im obgenannten Bereich in beiden Fahrrichtungen verboten. Ausgenommen davon sind Baustellenfahrzeuge.**
2. Die Straßensperre ist in beiden Fahrrichtungen mittels der erforderlichen Anzahl von Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ in beiden Richtungen kundzumachen. Eine Umleitung ist nicht möglich.
3. Für die im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Gartenbaufirma Scordo, Mitteläule 40 erforderlichen Zu- und Abfahrten wird das bestehende Fahrverbot im ostseitigen Bereich der Gemeindestraße Mitteläule auf Höhe des Pfadfinderheimes aufgehoben, damit während der Straßensperre im vorgenannten westseitigen Bereich der Gemeindestraße Mitteläule weiterhin ein Betriebszu- und Abfahrt möglich ist.
4. Die Fußgänger und Radfahrer haben im Bereich der Straßenbaustelle in der Zeit von 07.05.2019 bis 24.05.2019 den gemäß Umleitung beschilderten Korridor an der ostseitigen Grundgrenze der Liegenschaft GST-NR 2381 zu benützen.
5. Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, in der geltenden Fassung, mit der Anbringung der Verbotsschilder gemäß § 52 lit a Z 1 „Fahrverbot“ in beiden Richtungen in Kraft bzw. mit der Entfernung wieder außer Kraft gesetzt.



6. Der Zeitpunkt und Ort des Anbringens der Verbotsschilder ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und im angeschlossenen Formular einzutragen. Dieser Aktenvermerk ist der Gemeinde Nüziders spätestens 3 Tage nach Aufstellung der Verkehrszeichen vorzulegen.

Der Bürgermeister

Im Auftrag
Wolfgang Ulbricht



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Formblatt_Kundmachung VO 2019_05_06

Ergeht an:

BH Bludenz, Polizeiabteilung, z.Hd. Florine Tschol, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: An bhbludenz@vorarlberg.at

Moosbrugger Baumeister GmbH, Dammstraße 16, 6923 Lauterach, Brief: RSb

Polizeiinspektion Bludenz, Sparkassenplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: An pi-v-bludenz@polizei.gv.at